

Präsentation

Testamentsvollstreckung

24.05.2019

Caritas Köln Erbrechtstag

Rechtsanwalt / Zertifizierter Testamentsvollstrecker  
&  
Zertifizierter Mediator

**Matthias Weber**



## Rechtliche Grundlagen der Testamentsvollstreckung

### §§ 2197 – 2228 BGB

#### § 2197 BGB

- (1) Der Erblasser kann durch Testament einen oder mehrere Testamentsvollstrecker ernennen.
- (2) Der Erblasser kann durch Testament für den Fall, dass der ernannte Testamentsvollstrecker vor oder nach der Annahme des Amtes wegfällt, einen anderen Testamentsvollstrecker ernennen



## Rechtliche Grundlagen der Testamentsvollstreckung

### §§ 2197 – 2228 BGB

#### § 2198 BGB

- (1) Der Erblasser kann die Bestimmung der Person des Testamentsvollstreckers einem Dritten überlassen. Die Bestimmung erfolgt durch die Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.
- (2) Das Bestimmungsrecht des Dritten erlischt mit dem Ablauf einer ihm auf Antrag eines der Beteiligten von dem Nachlassgericht bestimmten Frist.



## Rechtsnatur der Testamentsvollstreckung

- Treuhänder und Inhaber eines privaten Amtes
- Träger eines eigenen Amtes:
  - weitgehend freie Stellung gegenüber Erben
  - gebunden an wohlverstandenen Erblasserwillen
- TV nicht Vertreter des Erben sondern Partei kraft Amtes (§ 116 S.1 Nr.1 ZPO)
- Klage im eigenen Namen auf Leistung an sich



## Motivlage zur Einrichtung einer Testamentsvollstreckung

- Immer werthaltigere + komplizierter strukturierter Vermögen
- Immer weniger, oftmals ganz fehlende Abkömmlinge
- Situation von Patchworkfamilien
- Vereinfachung der Verwaltung und Teilung der Erbschaft (Erbengemeinschaft)
- Fehlendes Vertrauen in die vorhandenen Abkömmlinge
- Absicherung des letzten Willes
- Karitative Erwägungen
- Versorgung behinderter Abkömmlinge
- Schutz des Nachlasses vor dem Zugriff von Eigengläubiger der Erben
- Mittel der Nachfolgeregelung in Unternehmen
- ...



## Wer kann Testamentsvollstrecker werden?

- Grundsätzlich jedermann, auch der Erben sofern nicht Alleinerbe
- Früher Einschränkung durch Rechtsberatungsgesetz, dass hieß keine Banken und Steuerberater
- Durch neue Rechtsprechung ist Testamentsvollstreckung durch Banken und Steuerberater zulässig
- Aber Frage nach Anforderungsprofil eines TV ...



## Anforderungsprofil eines Testamentsvollstreckers

- Volles und umfassendes Vertrauen des Erblassers, bestenfalls auch der Erben
- Menschliche Qualifikation, insbesondere Standfestigkeit im Rahmen der Auseinandersetzung mit den Erben
- Ausreichende Kenntnisse der wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhänge
- Unabhängigkeit von Eigeninteressen oder Interessen eines Arbeitgebers
- Ausreichende Vermögensschadenhaftpflichtversicherung
- Alter und Gesundheitszustand, das die Aufgabenerfüllung noch während der – voraussichtlichen – Dauer der Testamentsvollstreckung erwarten lässt
- Hinreichender organisatorischer Background
- Ausreichend Zeit um sich dem Amt zu widmen



## Wie und wann werde ich Testamentsvollstrecker?

- Erklärung das man Amt des Testamentsvollstreckers annimmt
- Erklärung erfolgt gegenüber dem Nachlassgericht; § 2202 II S. 1 BGB
- Amtsantritt ab Datum der Annahmeerklärung

## Was ist das Testamentsvollstreckerzeugnis?

- Nachweis des TV seiner Rechte gegenüber Dritten
- Gutgläubenschutz Dritter gem. §§ 2368 III, 2365, 2367 BGB





## Wie erhalte ich eine TV-Zeugnis?

Es muss ein Antrag an das örtlich zuständige Nachlassgericht gestellt werden

Inhalt des Antrags:

- Todeszeitpunkt des Erblassers
- Die Verfügung von Todes wegen mit der die TV angeordnet wurde
- Art und Umfang der Befugnisse des TV
- Die Anhängigkeit eines Rechtsstreites über die Ernennung oder den Wegfall einer Person, die dem Testamentsvollstrecker im Amte vorangegangen wäre

Der Nachweis ist durch Urkunden, im übrigen durch eidesstattliche Versicherung zu führen



## Welche Arten der TV gibt es?

- Die Abwicklungs-/ Auseinandersetzungs TV; §§ 2203, 2204 BGB
- Die Dauer-TV; §§ 2209 S.1 Hs. 2; 2210 BGB
- Die schlichte Verwaltungs-TV; § 2209 S.1 Hs 1 BGB
- Die Vermächtnis-TV; § 2223 BGB
- TV mit beschränktem Aufgabenkreis; § 2208 BGB
- TV bei Pflichtteilsbeschränkung in guter Absicht; § 2338 BGB



## Aufgabenstellungen eines TV

- Inbesitznahme des Nachlasses
- Bestandsaufnahme des Nachlasses
- Inbesitznahme von Wohnungen & Häusern
- Kontaktaufnahme mit Erben & Dritten
- Ermittlung Nachlassaktiva
- Ermittlung Nachlasspassiva
- **Errichtung eines Nachlassverzeichnisses**
  - Stichtag ist der Tag der Annahme des Amtes
- Regelung steuerlicher Angelegenheiten
  - Auseinanderfallen von zivilrechtlicher Zuordnung von Vermögen auf Erben  
Verwaltungsbefugnis über Nachlass erst aber einmal TV obliegt
  - Steuerlich keine allgemeingültige Zuordnung wer für was zuständig ist



## Testamentsvollstreckung und Steuern

### Beispiel Erbschaftssteuer:

- Anzeigepflicht: Erwerber (Erbe)
- Pflicht zur Abgabe der Erklärung: Testamentsvollstrecker
- Pflicht zur Steuerzahlung: Erwerber (Erbe)

### Beispiel hinterzogene Steuer:

- Berichtigungspflicht nach § 153 AO: Testamentsvollstrecker
- Steuerschuldner: Erbe
- Zahlungspflichtiger: TV aus dem seiner Verwaltung unterliegenden Vermögen

### Wichtiger Praxishinweis:

- Keine Auszahlung aus Mitteln der Erbschaft, bevor die Zahlung der Erbschaftssteuer nicht sichergestellt ist



## Checkliste Sofortmaßnahmen eines TV

- Testament auf Wirksamkeit überprüfen!!!!
- Testamentsvollstreckerzeugnis nebst schriftlicher Annahmestätigung beantragen
- Konto für Testamentsvollstreckung einrichten
- Postnachseneantrag stellen
- Erfassung der Vermögenswerte und Inbesitznahme des Nachlasses

### Bereich Vermögen:

- Ermittlung der Bankverbindungen
- Fehlende Kontoauszüge anfordern
- Benachrichtigung der Rentenrechnungsstelle



## Checkliste Sofortmaßnahmen eines TV

### Bereich Wohnung:

- Kündigung des Mietvertrages
- Räumung der Wohnung vorbereiten
- Schönheitsreparaturen durchführen
- Übergabe der Wohnung und Schlüsselübergabe vorbereiten
- Zählerstände ermitteln und Versorgungsunternehmen mitteilen
- Kündigung des Vertrages mit dem Strom/ Gas/ Heizungsversorger
- Kündigung des Telefonanschlusses
- Kündigung des Kabelanschlusses/ GEZ

### Bereich weiteres Privatmögen

- Ermittlung der bestehenden Versicherungen und Kündigung
- Zeitschriften-/ Zeitungsabonnements kündigen
- Kündigung Mitgliedschaft Vereine, Gewerkschaft, etc.
- Abmeldung des KfZ bei Steuer und Versicherung
- Arbeitgeber vom Tod Mitteilung machen
- ...



## Pflichten des Testamentsvollstreckers

- Benachrichtigungen
  - *kontinuierliche Benachrichtigung der Erben; lfd. Kommunikation minimiert Konfliktpotential*
- Auskunftserteilung
  - *Anspruch der Erben auf Auskunft kann eingeklagt werden; keine Verpflichtung Belege vorzulegen; Nachvollziehbarkeit der erteilten Auskunft muss gegeben sein*
- Rechnungslegung; §§ 2218, 666 BGB
  - *Rechnungslegung erfolgt auf Verlangen der Erben; die Rechnungslegung muss dem Erben die Prüfung ermöglichen, ob und in welcher Höhe ihm Ansprüche gegen den TV zustehen; auf Verlangen muss Richtigkeit der Rechnungslegung durch eidesstattliche Versicherung (§ 259 II BGB) belegen*



## **Anspruchsberechtigter Personenkreis**

- (Mit-) Erbe, Vorerben
- Erbschaftserwerber
- Nießbraucher; §§ 1036, 1068 BGB
- Nachfolger des TV
- Pfändungspfandgläubiger; § 859 II ZPO





## Wann endet Testamentsvollstreckung?

- Wenn alle zugewiesenen Aufgaben erledigt sind
- Eintritt eines Endtermins
- Eintritt einer auflösenden Bedingung
- Tod des Testamentsvollstreckers; § 2225 1.Fall BGB
- Eintritt der Amtsunfähigkeit
- Kündigung durch den Testamentsvollstreckers; § 2226 S.1 BGB
- Entlassung des Testamentsvollstreckers; § 2227 BGB



## Haftung des Testamentsvollstreckers

Haftungsgrundlage ist der § 2219 BGB

- (1) *Verletzt der Testamentsvollstrecker die ihm obliegenden Verpflichtungen, so ist er, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt, für den daraus entstehenden Schaden Erben und soweit ein Vermächtnis zu vollziehen ist, auch dem Vermächtnisnehmer verantwortlich*
- (2) *Mehrere Testamentsvollstrecker, denen ein Verschulden zur Last fällt, haften als Gesamtschuldner.*
- Auch Haftung für Erfüllungsgehilfen und ggf. für Beauftragung von Fachleuten
  - Es muss ein Verschulden festgestellt werden



## Vergütung des Testamentsvollstreckers

Gesetzliche Regelung § 2221 BGB

*„Der Testamentsvollstrecker kann für die Führung seines Amtes eine angemessene Vergütung verlangen, sofern nicht der Erblasser ein anderes bestimmt hat.“*

Erblasser kann,

- Vergütung ausschließen
- eine Vergütung nach Höhe und Zahlungsweise festlegen
  - als Festbetrag
  - als Bruchteil vom Nachlasswert
  - als Pauschale
  - als Zeitvergütung
- Vergütung gilt qua Anordnung als angemessen; beachte § 138 BGB



## Vergütung des Testamentsvollstreckers

### Kriterien der Angemessenheit:

- Wert und Umfang des Nachlasses
- Bestand des Nachlasses  
(Immobilienbesitz, kaufmännisches Unternehmen, Privathaushalt, Kapitalvermögen)
- Strukturierung des Nachlasses  
(Schulden, Steuersituation, Ordnung der Unterlagen)
- Zahl der beteiligten Personen  
(Erben, Gläubiger, Vermächtnisnehmer, Streitigkeiten bei Auseinandersetzung und  
Schuldenregulierung, Außenprüfung der Finanzen)
- Zeitliche Dauer der Testamentsvollstreckung



## Vergütung des Testamentsvollstreckers

Möglichkeit auf Vergütungstabellen zu verweisen

- Alte Rheinische Tabelle
- Möhring'sche Tabelle
- Eckelskemper'sche Tabelle
- Berliner Praxis Tabelle
- Tschischgale'sche Tabelle
- Diverse Banktabellen
- Groll'sche Tabelle
- Neue Rheinische Tabelle

**Gemeinsamer Ausgangspunkt ist der Bruttonachlasswert**



## Vergütung des Testamentsvollstreckers

### Verschiedene Gebührentatbestände:

- Regelgebühr
- Konstituierungsgebühr
- Verwaltungsgebühr
- Auseinandersetzungsgebühr

### Sondertatbestände

- Zuschläge oder Abschläge
- Besondere Vergütung von Leistungen von Berufsangehöriger
- Gebührenbegrenzung nach oben



## Die 10 wichtigsten Gestaltungsregeln:

1. Interessenkonflikte vermeiden
2. § 181 BGB abbedingen
3. Die richtige Person zum TV bestimmen
4. Ersatztestamentsvollstrecker benennen
5. Präzise Verwaltungsanordnungen formulieren
6. Auseinandersetzungsregelungen treffen
7. Umwandlungsbefugnis bei (Einzel-) Unternehmen vorsehen
8. TV-Vergütung regeln
9. An Schiedsgerichtsklausel denken
10. Ergänzende Vollmachten vorsehen



**Danke für Ihre Aufmerksamkeit!!!**

**Noch Fragen???**





**Referent**

**Rechtsanwalt**

**Matthias Weber**

**Neusser Landstr. 80**

**50769 Köln**

**Tel. 0221/ 708 97 30**

**Mobil 0172/ 261 73 77**

**Email [weber@mw-recht.de](mailto:weber@mw-recht.de)**